

Alexander Stohl
Hochschulstrategie im Umgang mit künstlicher Intelligenz insbesondere im Prüfungswesen
Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts am 23.4.2026

Als Vorsitzender des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts (VFDIW) führte Prof. Dr. Michael Stückradt am 23.4.2026 in die Veranstaltung zum Thema „Hochschulstrategie im Umgang mit künstlicher Intelligenz (KI) insbesondere im Prüfungswesen“ ein. Er betonte die Aktualität des Themas und freute sich besonders, eine renommierte Stimme für die Tagung des VFDIW gewinnen zu können. Prof. Dr. Rolf Schwartmann, habilitiert an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, ist seit 2004 Professor an der TH Köln und leitet seit 2006 die Kölner Forschungsstelle für Medienrecht. Er forscht und publiziert unter anderem zum Recht der KI und ist langjähriger Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der TH Köln sowie ständiger Sachverständiger des Deutschen Hochschulverbandes für IT-, Daten- und KI-Recht. Im Rahmen seines Impulses ging er einerseits auf die rechtliche Entwicklung mit Blick auf den rasanten technologischen Fortschritt ein und beleuchtete andererseits auch die strategische Ausrichtung der Hochschulen hinsichtlich dessen. Im Anschluss an den Impuls bestand die Möglichkeit, Fragen zu stellen und mit Schwartmann in den Diskurs zu treten, was von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern rege genutzt wurde.

I. Impuls von Prof. Rolf Schwartmann

1. Einleitung: Begriffe und Grundlagen der KI

Zu Beginn illustrierte Schwartmann anhand eines aktuellen Beispiels, vor welche Herausforderungen traditionelle Methoden der Rechtswissenschaft durch die neuartige Technologie gestellt werden. Dazu griff er einen Artikel auf, der am Tagungstermin in der F.A.Z. erschien

und aktuelle Teile der Rechtsprechung bzgl. des Einsatzes von KI in Prüfungsarbeiten darstellte.¹ Dabei greife die Rechtsprechung insbesondere auf den Anscheinsbeweis zurück.² Das erinnere ein wenig an die bekannte Formel des US-amerikanischen Juristen Potter Stewart: „Ich erkenne sie, wenn ich sie sehe“. Bei der Anwendung des Anscheinsbeweises müsse man allerdings die Besonderheiten und die Funktionsweise der KI berücksichtigen, weshalb Schwartmann diese zunächst einführte.

Er stellte klar, dass es unterschiedliche Arten von KI gebe, die sich auch in ihren Fähigkeiten und Anwendungsfeldern unterscheiden würden. So gebe es General Purpose Artificial Intelligence (GPAI), worunter Dienste wie ChatGPT oder Gemini zu verstehen seien, die für allgemeine Verwendungszwecke angeboten würden und auch nur zu diesen Zwecken betrieben, sprich verwendet werden, dürfen. Daneben gebe es spezialisiertere Tools, die für konkrete Anwendungen, insbesondere auch zu hochriskanten Zwecken, angeboten würden und betrieben werden dürfen.³ Für alle gelte, dass ihre Ausgaben auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen basieren. Es sei von großer Bedeutung, dass man das verstehe und beachte, dass KI weder Verständnis noch kausale Wertungen im menschlichen Sinne kenne. Wenn man etwa ein KI-generiertes Bild eines Hundes betrachte, sehe das zwar aus wie das Abbild eines Hundes, es handele sich jedoch vielmehr um das Ergebnis einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, die sich als Zahlen in einem Vektorraum darstellt.

Wenn man sich das vor Augen führe, komme man schnell zu der Erkenntnis, dass der Anscheinsbeweis schnell an seine Grenzen komme.

Für Schwartmann gibt es plausible Kriterien, die sich in besonderen Fällen zu einer Art Anscheinsbeweis eig-

¹ Zenthöfer, Jochen: Wenn Künstliche Intelligenz an der Hausarbeit mitschreibt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (online) vom 23.4.2026, URL: <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/hoersaal/gericht-entscheidet-darf-ki-an-unis-fuer-hausarbeiten->

[eingesetzt-werden-accg-200757692.html](https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/hoersaal/gericht-entscheidet-darf-ki-an-unis-fuer-hausarbeiten-) (abgerufen am 8.5.2026).

² Vgl. VG München Beschl. v. 28.11.2023 – M 3 E 23.4371; VG Kassel Urt. v. 25.2.2026 – 7 K 2134/24.KS

³ Zum Beispiel DeepL für Übersetzungen.

nen. Das sei etwa in Fällen offensichtlicher Halluzinationen, wie der Zitation nichtexistierender Fußnoten, möglich. Gleiches könne gegebenenfalls gelten, wenn man einen offenkundig unpassenden Kontext vorfinde. Diese Fälle ließen sich aber nicht verallgemeinern. Die technologische Entwicklung und die Kompetenz der Anwenderinnen und Anwender sei aber an einem Punkt angelangt, an dem der Anschein kein geeigneter Indikator sei. Es lasse sich schlichtweg nicht verlässlich identifizieren, ob ein Bild menschengemacht ist oder durch KI generiert wurde. Gleiches gelte für die Formulierung von Texten. KI schaffe es, trotz der Wesensfremdheit und ihrer Eigenlogik, den Anschein menschlichen Handelns herzustellen. Der Anscheinsbeweis sei dann kaum rechtssicher zu führen.

Damit warf er ein erstes Schlaglicht darauf, wie auch die Rechtsanwendung vor Herausforderungen gestellt wird. In der Folge ging er dann weiter auf den bestehenden Rechtsrahmen und das sich um KI entwickelnde Rechtsumfeld ein.

2. Rechtsrahmen

a) KI-Regulierung nach der KI-VO

Die KI-VO sei der zentrale von der EU stammende Rechtsakt zur Produktregulierung künstlicher Intelligenz. Als Ausgangspunkt seiner Überlegungen nahm Schwartmann Art. 4 KI-Verordnung (KI-VO). Dieser erlegt Anbietern und Betreibern eines KI-Systems die Pflicht auf, ein hinreichendes Maß an KI-Kompetenz bei ihrem Personal zu vermitteln.

Hochschulen würden regelmäßig Betreiber von KI-Systemen sein, da sie deren Verwendung etwa durch Beschäftigte oder Studierende ermöglichen. Nach Art. 3 Nr. 4 KI-VO ist „Betreiber“ jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet. Letzteres sei für die Hochschulen zu verneinen. Es gehe also vor allem um die Frage, ob die Hochschulen das System auf eigene Verantwortung nutzen.

Hier gebe es zwei Möglichkeiten: Einerseits könne die Hochschule ein KI-System zur Verfügung stellen und entsprechend lizenzieren. Die Hochschule sei in einem solchen Fall dann Betreiber, was nicht nur zur Anwen-

dung des Art. 4 KI-VO führe, sondern insbesondere zu einem Betrieb nach Maßgabe der KI-VO verpflichtet.

Für den Fall, dass Hochschulen den Betrieb von fremden KI-Systemen, insbesondere durch Lehrende, Studierende oder Beschäftigte dulden würden, müsse man sich diesen Betrieb etwa in Anlehnung an Rechtsgedanken des Betriebssicherheitsrechts zurechnen lassen. Davon, sog. „Schatten-KI“ zu dulden, riet Schwartmann ab.⁴

KI-Kompetenz verlange ein Verständnis des Nutzungsmechanismus „Mensch-Maschine-Mensch“.⁵ Danach müsse ein Entscheidungsfindungsprozess mit der Entscheidung eines Menschen beginnen. Dieser hole sich dann einen Impuls der KI und entscheide am Ende wieder selbst. Für die KI-Verordnung sei dies mit Blick auf den sog. Automatisierungsbias, also der Neigung des Menschen einer Maschinenentscheidung mehr Vertrauen entgegenzubringen als einer menschlichen Entscheidung von immenser Bedeutung. So belege der Ankereffekt, dass Menschen, wenn sie einen plausibel klingenden Impuls bekommen – unabhängig von dessen Korrektheit – dazu tendieren, eher bei diesem Impuls zu bleiben, statt ihn kritisch zu prüfen bzw. ihn nach kritischer Prüfung zu verwerfen.

Dem versuche der Mechanismus „Mensch-Maschine-Mensch“ vorzubeugen, indem er sowohl an den Anfang als auch an das Ende der Entscheidungskette ein menschliches Individuum vorsehe. Allerdings gelte es zu beachten, dass dieser Mechanismus zwar der vom Gesetz bei KI-unterstützten Entscheidungen mit Relevanz für Rechte von Menschen die Regel sei. Etwas anderes gelte, wenn generative KI, die strengen Voraussetzungen an KI für hochriskante Verwendungszwecke erfülle und zugleich das Recht, nicht im Rahmen einer automatisierten Einzelentscheidung beschieden zu werden (Art. 22 DS-GVO), gewahrt sei.

Eine den Anforderungen entsprechende Implementierung dieses Mechanismus sowie dessen Umsetzung erfordere KI-Kompetenz, deren Vermittlung eine derart zentrale Rolle in der KI-VO spiele. Schwartmann verdeutlichte außerdem, wie die Kompetenzvermittlung in der Praxis aussehen könne und ob es ratsam oder sogar geboten sei, eine verpflichtende Basis-Schulung einzuführen.⁶

Den Ausführungen Schwartmanns konnte man auch entnehmen, dass die Vermittlung von KI-Kompetenz

4 Die Ausführungen zu den Voraussetzungen für eine Betreiberstellung nach der KI-VO machte Schwartmann insbesondere im Rahmen einer Nachfrage aus dem Teilnehmerkreis.

5 Dazu eingehend Schwartmann, Über Leben mit KI, 2026, S. 112 f.

6 Darauf ging Schwartmann im Rahmen der Fragerunde ein. Dazu

auch Hoeren, Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung für Hochschulen, 2025, S. 14. Zu berücksichtigen ist mit Blick auf diese Auffassung allerdings der mit Wirkung ab dem 2.8.2026 geänderte Wortlaut von Art. 4 KI-VO.

im Prüfungswesen

nicht nur eine Frage des Art. 4 KI-VO ist und dieser auch keinen Selbstzweck darstellt. Vielmehr könne KI-Kompetenz zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit KI führen und dementsprechend auch Rechtsrisiken bei der Anwendung minimieren.

Dazu gehöre auch, sich bewusst zu sein, welche Möglichkeiten und Risiken von entsprechenden Werkzeugen ausgehen. Zum jetzigen Zeitpunkt halte der Markt insbesondere GPAIs bereit. Spezialisierte Tools für die jeweiligen Anwendungsmöglichkeiten an Hochschulen – etwa zur Korrektur von Prüfungen – die insbesondere den Anforderungen der Art. 6 bis 49 KI-VO entsprechen, gebe es nach der Kenntnis von *Schwartmann* noch nicht. Zur Veranschaulichung wies *Schwartmann* auf die Funktionsweise einer Schrotflinte hin. Diese könne wie ein GPAI ein breites Trefferbild erzeugen, für Präzisionsarbeit sei sie jedoch vollkommen ungeeignet, weshalb auch niemand auf die Idee kommen würde, sie für einen Einsatz zu nutzen, bei dem geübte und ausgebildete Schützen präzise agieren müssten. Wer GPAI als Betreiber entgegen der Maßgabe des Anbieters für Zwecke nutzt, die vom Anbieter nicht vorgesehen sind, muss nach Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO die Anbieterpflichten für hochriskante KI-Systeme nach Art. 6 – 49 KI-VO übernehmen. *Schwartmann* sprach hier neben den Kategorien der weitgehend risikolosen und KI-rechtlich kaum regulierten Anwendungszwecke, sowie den hochriskanten und besonders regulierten Einsatzzwecken und den verbotenen Einsatzzwecken von einer vierten Kategorie, die er die „Keule der KI-Verordnung“ nennt.⁷ Dieser Einsatz ist nämlich nicht verboten, führt aber zu einer für die Praxis faktisch nicht zu stemmenden Verantwortung. Wenn eine Hochschulverwaltung etwa KI-gestützt eine Studierendenauswahl mittels GPAI vornehme, bewege man sich außerhalb des vom GPAI-Anbieter vorgesehen Zwecks, sodass Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO greife. Diese KI-rechtlichen Mechanismen gelte es bei der Anwendung von KI im Hochschulbetrieb stets im Hinterkopf zu behalten, wobei *Schwartmann* auf konkrete Anwendungsfelder im Einzelnen im weiteren Verlauf seines Vortrags noch einging.

b) Weitere relevante Rechtsrahmen

Zuvor thematisierte er weitere, neben der KI-VO relevante, rechtliche Fallstricke bei der Anwendung von KI im Hochschulbetrieb. So sei gerade Art. 22 Abs. 1 DS-GVO mit seinem Verbot der automatisierten Einzelent-

scheidung zu beachten. Konkret statuiert Art. 22 Abs. 1 DS-GVO das Verbot, rechtlich relevante Entscheidungen für Einzelpersonen so zu treffen, dass der Mensch bei rechtlicher Relevanz für natürliche Personen nicht maßgeblich selbst entscheide, so *Schwartmann unter Berufung auf die Schufa-Rechtsprechung des EuGH*.⁸ Dies sei insbesondere auch dann relevant, wenn eine KI eine automatisierte Einzelentscheidung trifft, die Rechtsfolgen auslöst, die die rechtliche Position des Individuums negativ beeinflussen. Allerdings regle Art. 22 Abs. 2 DS-GVO Ausnahmetatbestände. Am relevantesten sei für die Anwendung in der Hochschule Art. 22 Abs. 2 lit. b DS-GVO.⁹ Diese Öffnungsklausel erlaube es Mitgliedsstaaten, Ermächtigungsgrundlagen zu schaffen. Wichtig sei also, dass es immer dann, wenn eine automatisierte Einzelentscheidung im rechtserheblichen Bereich getroffen werde, eine mitgliedsstaatliche gesetzliche Ermächtigung vorliege. Im deutschen Recht gebe es zwar § 35a VwVfG, dieser stelle aber wie Art. 22 Abs. 2 DS-GVO selbst keine Ermächtigung dar, sondern fordere seinerseits wiederum eine Rechtsvorschrift, die die Mensch-Maschine-Interaktion rechtlich ausbuchstabiert. Insofern gebe es keinen substanziellen Unterschied zwischen § 35a VwVfG zu Art. 22 Abs. 2 lit. b DS-GVO. Für die Hochschulen müsse man also beachten, dass es nach Art. 22 Abs. 2 lit. b DS-GVO der gesetzlichen Ermächtigung zur automatisierten Einzelentscheidung bedürfe und für diese Ermächtigung der Ball zurzeit im Feld des Gesetzgebers liege.

Schwartmann betonte außerdem, dass selbstverständlich auch alle anderen Rechtsverstöße in Betracht kommen, wenn diese im Rahmen der KI-Nutzung verursacht werden. Verwerfe man etwa ohne Erlaubnis einen urheberrechtswidrigen Inhalt, der mittels KI generiert sei, sei dies ein Urheberrechtsverstoß.

3. Einsatz künstlicher Intelligenz in der Hochschule

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ging *Schwartmann* in der Folge auf konkrete Anwendungsmöglichkeiten im Hochschulbetrieb ein.¹⁰

a) KI-Anwendung durch die Hochschulverwaltung

Auf Seiten der Hochschulverwaltung kommen mehrere Anwendungsbereiche für den Einsatz von KI infrage. Man müsse bei der Prüfung des Einsatzes immer darauf achten, dass der KI-Einsatz zur Prüfungsbewertung grundsätzlich als hochriskant einzustufen sei. Selbstver-

⁷ *Schwartmann*, Über Leben mit KI, 2026, S. 205 ff.

⁸ Dazu *Wünschelbaum* in *Schwartmann/Keber/Zenner*, KI-VO (3. Aufl., 2026), Rn. 363 und *Köhler*, EuDir 2025, S. 16.

⁹ *Schwartmann*, Über Leben mit KI, 2026, S. 190 ff.

¹⁰ Dazu *Schwartmann*, Über Leben mit KI, 2026, S. 190 ff.

ständig gelte es auch hier, die Vorschriften der DS-GVO und allem voran Art. 22 DS-GVO zu beachten. Hier könne man jedoch bei korrekter Lesart einen grundsätzlichen Gleichlauf zwischen KI-VO und DS-GVO feststellen: So bewegten sich alle Anwendungen, die eine negative Rechtsfolge für eine Einzelperson begründen, tendenziell auch im Hochrisiko-Bereich der KI-VO.

Beispiele für solche Anwendungen im hochriskanten Bereich seien insbesondere die Studienplatzvergabe und die Bewertung von Prüfungsleistungen. Für die Emotionserkennung von Studierenden gelte ein generelles Verbot nach Art. 5 Abs. 1 lit. f KI-VO.

Auch der Einsatz von KI seitens der Hochschule in ihrer Rolle als Arbeitgeberin gelte in vielen Fällen, etwa im Einstellungsprozess, der Kündigung oder der Bewertung von Leistung und Verhalten der Arbeitnehmer als hochriskant.

Für all solche Fälle seien GPAIs zumindest rechtlich weitgehend ungeeignet. Solange es also keine speziellen Angebote für die jeweiligen Zwecke gebe, etwa zur Prüfungskorrektur oder Studierendenaufnahme, müsse man diese unterlassen, betonte *Schwartmann* erneut.

Mit Blick auf die KI-VO unproblematischer sei hingegen der Einsatz bei der Erstellung von Lehrmaterial oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, da gerade dort keine Rechtsverletzungen drohten. Man bewege sich bei diesen Anwendungen dann weder im nach der KI-VO hochriskanten Bereich, noch sei Art. 22 DS-GVO von Bedeutung.

b) Einsatz auf Studierendenseite

Auf Studierendenseite muss man laut *Schwartmann* zunächst vor allem eines beachten: Die Realität. Zwei Drittel aller Studierenden nutzen KI, gesetzliche Vorgaben gebe es allerdings kaum.

Schwartmann ging in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des VG Hamburg¹¹ ein, wonach es gesetzliche Regelungen auch nicht brauche, da ohnehin der Einsatz verboten sei, solange man ihn nicht explizit erlaube. Dieses Urteil sei keineswegs widerspruchsfrei geblieben. *Schwartmann* schloss sich der Kritik an. Zum einen widerspreche es der bisherigen Praxis bei der Regelung des Hochschul- und Prüfungsbetriebs, im Rahmen derer Prüfungsordnungen Regelungen für den Einsatz erlaubter Hilfsmittel, wozu KI zähle, enthielten. Warum solle

man dann bei der Anwendung künstlicher Intelligenz den genau umgekehrten Ansatz wählen?

Dementsprechend müssten die Hochschulen tätig werden und sollten die Prüfungsordnungen auf die neuen Technologien einstellen. Ein Verbot etwa sei zwar rechtlich zulässig, aber mit Blick auf die Realität nicht zeitgemäß. Aus seiner eigenen Erfahrung als Prüfungsausschussvorsitzender seiner Fakultät berichtete er, dass die Umstellung von Prüfungsformaten dafür ein gangbarer Weg sei. Insbesondere bei Hausarbeiten, die für KI-bedingte Täuschungsversuche besonders anfällig seien, wurden an seiner Fakultät Modifikationen mit Blick auf die Ergänzung um einen mündlichen Beitrag vorgenommen.¹² Er nahm in diesem Zusammenhang nochmal Bezug auf den Anscheinsbeweis. Gerade weil dieser scheitere, müsse man neue Wege gehen. In dem Moment, in dem man eine Täuschung nicht sicher erkenne – und das sei eben beim Einsatz von KI in aller Regel der Fall – komme man mit Verboten nicht weit, sondern müsse täuschungsfeste Formate etablieren. Man könne den Einsatz ohnehin nicht stoppen, es gelte ihn jedoch zu kontrollieren und ihn in eine verständnisorientierte Richtung zu lenken.

c) Einsatz seitens der Hochschule in der Forschung

In der Forschung gelten selbstverständlich auch beim Einsatz von KI die Grundsätze der „guten wissenschaftlichen Praxis“. Diesen werde der Mensch nicht gerecht, wenn er die KI eigenständig wissenschaftliche Tätigkeiten ausführen lasse. *Schwartmann* verdeutlichte dies daran, wie KI bei der Erstellung eines Rechtsgutachtens vorgehen würde: So würde zunächst der gesamte Text anhand von Wahrscheinlichkeiten erstellt. Im Nachgang würden erneut nach Regeln der Wahrscheinlichkeit Fußnoten hinzugefügt, sodass – abseits etwaiger Halluzinationen – der Anschein guter wissenschaftlicher Praxis entstehe, diese aber nicht gegeben sei und der Natur der Sache auch nicht gegeben sein könne. Denn der Begriff der wissenschaftlichen Praxis setzt im Ausgangspunkt immer auch einen menschlichen Gedankengang voraus, so *Schwartmann*. Aus diesem Grund kritisierte er auch den Begriff der „symbiotischen Forschung“, dem die Vorstellung zugrunde liege, man könne in Zusammenarbeit mit KI, die in ihrer Datenbasis gewisse Forschung betreibe, gemeinsame Forschungsergebnisse vorbringen. Symbiose setze allerdings nach dem allge-

¹¹ VG Hamburg, Beschl. v. 15.12.2025 – 2 E 8786/25.

¹² *Schwartmann/Köhler*, F.A.Z. vom 10.12.2025, S. N 4.

im Prüfungswesen

meinen Begriffsverständnis das Zusammenwirken zweier Wesen im gegenseitigen Nutzen voraus. Da KI einen eigenen Nutzen aber schon gar nicht kenne, sei der Begriff nicht anwendbar und die Vorstellung in Partnerschaft zu agieren fehlgeleitet. KI sei eben kein Partner, sondern ein Werkzeug, das entsprechend seiner Risiken und Potenziale zu nutzen sei.¹³

4. Abschluss und Fazit

Schwartmann kam dann zum Abschluss seines Vortrags. Dass KI als Werkzeug und nicht als Partner zu verstehen sei, sei der Regulierungsansatz der KI-VO als Produktrecht. Was klinge wie ein feiner Unterschied, habe entscheidende Folgen: Ein Partner, oder ein Co-Pilot im herkömmlichen Sinne, sei ein menschlicher Partner und übernehme Verantwortung. Davon könne bei der Anwendung der KI, mit Blick auf ihre technische Funktionsweise keine Rede sein. Es brauche daher immer einen Verantwortungsträger, dem das Handeln zugeordnet werden kann. Damit dieser der Verantwortung bei der Anwendung gerecht werden kann, brauchen dieser Akteur und die ihm zurechenbaren Personen entsprechende KI-Kompetenz.

II. Gespräch mit Prof. Schwartmann

Im Anschluss an den Impuls von *Schwartmann* bestand die Möglichkeit, mit ihm in den Austausch zu treten und ihm Fragen zu stellen. Moderiert wurde das Gespräch von *Prof. Dr. Ulf Pallme-König*. Dabei wurden einige Aspekte aus dem Impuls vertieft und erneut aufgegriffen.¹⁴

Zu Beginn fragte ein Teilnehmer nach, inwiefern es stets einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfe, wenn die öffentliche Verwaltung KI einsetze und hegte dahingehend gewisse Zweifel.

Schwartmann machte deutlich, dass es kein generelles Verbot für den Einsatz von KI durch die Hochschule als Teil der öffentlichen Verwaltung gebe und es auch keiner Ermächtigung für jede Anwendung bedürfe. Die KI-VO arbeite mit anderen Kategorien. So sei der Einsatz zu manchen Zwecken, wie der Bewertung von Studierenden, der Studienplatzvergabe oder im Personal-

management, nach der KI-VO hochriskant. Das heiße, grundsätzlich sei der Einsatz erlaubt. Man müsse dann aber die Anforderungen für den Einsatz von KI-Systemen für hochriskante Zwecke nach den dafür geltenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Auch nach der DS-GVO sei der Einsatz nicht grundsätzlich verboten. Damit Art. 22 DS-GVO überhaupt erst greife, brauche es eine rechtliche Wirkung. Das sei in den Fällen zu bejahen, in denen Rechte Dritter betroffen sind. Es seien grundsätzlich auch die Anwendungsfälle, die nach der KI-VO als hochriskant einzustufen seien, problematisch. Befinde man sich im hochriskanten Bereich, also dort, wo vom Einsatz der KI eine rechtliche Auswirkung ausgehe, sei eine Rechtsgrundlage für den Einsatz erforderlich. *Schwartmann* griff den Wortlaut auf und verwies darauf, dass dieser davon spreche, dass das Verbot gelte, wenn eine Entscheidung „ausschließlich“ auf Basis einer automatisierten Entscheidung getroffen werde. Dies müsse man aber im Lichte der Rechtsprechung des EuGH betrachten, der das Ausschließlichkeitskriterium in seinem Schufa-Urteil im Sinne einer Maßgeblichkeitsbetrachtung ausgelegt habe.¹⁵ D.h. es gehe vielmehr darum, ob die Entscheidung maßgeblich auf einem automatisierten Mechanismus zur Entscheidungsfindung beruhe. Dadurch würde eine Umgehung der Regelung durch formale Einschaltung eines Menschen verhindert.

Gegen Ende der Diskussionsrunde ging es abseits der konkreten Rechtsanwendung durch die Hochschulen um die Rolle des Gesetzgebers. *Schwartmann* betonte als Antwort auf eine Nachfrage erneut, dass es zum Einsatz der KI, der negative Rechtsfolgen nach sich ziehe, in aller Regel gem. Art. 22 Abs. 2 lit. b DS-GVO einer gesetzlichen Grundlage bedürfe, da die Rechtfertigungsgründe nach Art. 22 Abs. 2 lit. a, c DS-GVO für die Hochschulpraxis nicht infrage kommen würden. Dahingehend liege der Ball beim Gesetzgeber und den entsprechenden Landesministerien, entsprechende Normen auf den Weg zu bringen, um den entsprechenden KI-Einsatz zu ermöglichen. Wenn man davon spreche, die Verwaltung digitalisieren zu wollen und KI Einzug gewähren zu lassen, erfordere das auch die entsprechenden Maßnahmen, die nach geltendem Recht erforderlich sind. Daher

13 Dazu eingehend *Schwartmann*, Über Leben mit KI, 2026, S. 26, 242 ff., 250; auch *Schwartmann/Sahm*, RDV 2026, 142.

14 Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden zwei Fragen bereits

im ersten Teil aufgegriffen, während drei Fragen im Rahmen dieses Abschnitts aufgegriffen werden.

15 Vgl. EuGH Urt. v. 07.12.2023 – C-634/21.

müsse sprichwörtlich ein Omnibus durch die Landeshochschulgesetze fahren, um so den Einsatz von KI an Hochschulen zu ermöglichen.

III. Schlussworte

Nach dem Austausch mit *Schwartmann* übernahm *Stückradt* das Wort wieder und verblieb mit einem großen Dank an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und selbstverständlich auch an *Schwartmann*. Er sei beeindruckt von der Intensität der Diskussionen und Nachfragen, was zeige, wie relevant und aktuell das diskutierte Thema sei, sodass es auch in Zukunft gelte, dieses weiter zu adressieren.

Alexander Stohl ist Student der Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Er bereitet sich derzeit auf das erste juristische Staatsexamen vor und hat zuvor einen Bachelor of Laws in Law and Economics ebenfalls in Bonn absolviert.